



Ausführungsbestimmungen Frauen 1. Liga Saison 2009/2010

Gestützt auf Art. 26 Ziff. 3.2 und Art. 26a Ziff. 2 der Statuten der Amateur Liga und das Wettspielreglement (WR) des SFV erlässt das Komitee der Amateur Liga folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Wettspielkommission der Amateur Liga (WK-AL) organisiert und überwacht unter der Aufsicht des Komitees die Meisterschaft der Frauen 1. Liga.
- 1.2. Der Spielbetrieb richtet sich nach dem WR, soweit die vorliegenden Ausführungsbestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthalten.
- 1.3. Bei unvorhergesehenen Fällen entscheidet das Komitee der Amateur Liga endgültig.

2. Meisterschaftsbetrieb

- 2.1. Das Komitee der Amateur Liga bildet auf Vorschlag der WK-AL drei Guppen zu je 10 Teams nach reisetechischen, geographischen und sportlichen Kriterien.
- 2.2. Das Komitee der Amateur Liga bezeichnet auf Vorschlag der WK-AL für jede Gruppe einen Verantwortlichen, der die Koordination zwischen den Klubs und der WK-AL gewährleistet.
- 2.3. Das Komitee der Amateur Liga legt auf Vorschlag der WK-AL den Spielkalender für jede Gruppe fest.

3. Spiele, Spielbeginn, Spielaufgebot, Resultatdienst

- 3.1. Die Wettspiele finden grundsätzlich am Sonntag zwischen 11.00 und 16.00 Uhr statt. Für alle anderen Wettspielansetzungen ist das schriftliche Einverständnis des Gastklubs notwendig (siehe auch Art. 28 Ziff. 3 WR).
- 3.2. Die WK-AL kann Meisterschafts- und Nachtragsspiele an Wochentagen ansetzen. Die Spiele dürfen ohne das schriftliche Einverständnis des Gegners nicht vor 20.00 Uhr angesetzt werden. Nachtragsspiele haben gegenüber vorgezogenen Meisterschaftsspielen Priorität. Der Gruppenverantwortliche entscheidet endgültig.
- 3.3. Die WK-AL kann in der Schlussphase der Meisterschaft einen einheitlichen Spielbeginn festlegen.
- 3.4. Die WK-AL kann während der ganzen Saison bei Unbespielbarkeit des Terrains des Heimklubs einen Platzabtausch anordnen, insbesondere bei einem Rückstand auf den Spielkalender bzw. bei möglichen Auswirkungen auf die Regularität der Meisterschaft. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 79 Ziff. 2. WR endgültig.
- 3.5. Vier Wochen vor Austragung des Meisterschaftsspiels erhalten die Klubs ein Formular zugestellt. Dieses ist innert der aufgeführten Frist mit nachfolgenden Angaben dem Sekretariat der Amateur Liga zurückzusenden:

Datum, Spielbeginn, Sportanlage / Ort, Umkleidelokal, Wettspielfeld, verantwortlicher Klub-Funktionär für das Spielaufgebot sowie die Tenuefarben.

Klubs, welche das Formular nicht oder verspätet zurücksenden, werden mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.-- belegt.

Sämtliche Angaben des Verbandsaufgebots sind jeweils ab Dienstag der Vorwoche vor dem Spieltag verbindlich. Diese sind einzusehen auf der Homepage der Amateur Liga (www.football.ch – Amateur Liga – Vereine – Ihr Verein – Vereinsaufgebot).

Dem Heimklub steht es frei, dem Gastklub sowie dem Schiedsrichter ein Aufgebot zuzustellen.

- 3.6. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, das Resultat des Spiels gemäss den einschlägigen Weisungen des SFV telefonisch nach Spielschluss zu übermitteln. Verschobene Spiele sind ebenfalls fristgerecht zu melden.
- 3.7. Die Schiedsrichter-Berichte sind unverzüglich, jedoch spätestens bis Sonntagabend (für Wochenendspiele) und spätestens am anderen Tag (für Wochentagspiele) per Fax an das Sekretariat der Amateur Liga zu übermitteln. Gleichzeitig ist der Schiedsrichter-Bericht mit den Spielerkarten und dem Formular „Spielerbank“ per A-Post dem Sekretariat der Amateur Liga zuzustellen.

4. Schiedsrichter-Aufgebot

- 4.1. Die Schiedsrichter werden durch die Aufgebotsstellen der Regionalverbände bestimmt.
- 4.2. Die SR-Entschädigung ist hälftig von beiden Klubs vor Spielbeginn zu bezahlen.

5. Spielfelder

- 5.1. Die Spielfelder der Frauen 1. Liga müssen den Richtlinien für die Erstellung von Spielfeldern der Sportplatzkommission des SFV entsprechen.
- 5.2. Die Meisterschaftsspiele der Frauen 1. Liga können gemäss den Ausführungsvorschriften der AL für die Spielfeldbenützung vom 1. Juli 2006 auf Kunststoffrasen-Spielfeldern ausgetragen werden, sofern sie die Zulassungsbestimmungen der AL vom 1. Juli 2006 erfüllen.
- 5.3. Meisterschaftsspiele dürfen auf Spielfeldern mit künstlicher Beleuchtung ausgetragen werden, sofern die Beleuchtungsanlage homologiert ist. Es gelten die erlassenen Ausführungsvorschriften der Amateur Liga vom 1. Juli 2006.
- 5.4. Besitzt ein Klub auf seinem Terrain keine Beleuchtungsanlage, ist es notwendig, dass er ein anderes Spielfeld mit Beleuchtungsanlage als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stellen kann. Die WK-AL kann die Austragung auf diesem Ersatzspielfeld verlangen.

6. Spielverschiebungen

a) Witterungsbedingte Verschiebungen

- 6.1. Die Spiele der Frauen 1. Liga können nur durch den Gruppenverantwortlichen (oder eine Vertrauensperson, bestimmt durch den Gruppenverantwortlichen) oder den Schiedsrichter verschoben werden.
- 6.2. Bei Spielverschiebung durch den Schiedsrichter (vor Spielbeginn) infolge unspielbaren Terrains übernimmt die Amateur Liga folgende Kosten:
 - Entschädigung des Schiedsrichters
 - Reisespesen (kollektiv 2. Klasse für 18 Personen)

Die Klubs sind verpflichtet, die Rückerstattungsbelege innert 5 Tagen nach dem Spiel dem Sekretariat der Amateur Liga zuzustellen. Verspätete Eingaben werden nicht behandelt.

- 6.3. Im Weiteren gelten die Ausführungsvorschriften der AL für die Spielfeldbenützung vom 1. Juli 2006.

b) Krankheitsbedingte Verschiebungen / höhere Gewalt

- 6.4. Es gelten die Ausführungsvorschriften der AL für Wettspielverschiebungen infolge Krankheit vom 1. Juli 2006. Bei nachgewiesener Krankheit von mindestens sechs Spielerinnen oder in Fällen höherer Gewalt hat der Klub, der ein Spiel verschieben will, spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin dem Gruppenverantwortlichen das entsprechende Gesuch einzureichen.

Die erforderlichen Beweismittel (Arztzeugnisse etc.) müssen innerhalb von 3 Tagen nach dem Spieltermin dem Sekretariat der Amateur Liga eingereicht werden. Bei missbräuchlicher Anwendung der Vorschriften haben die Klubs gemäss Art. 72 Ziff. 1.6. WR entsprechende Folgen zu tragen. Der WK-AL entscheidet endgültig.

7. Ausführungsvorschriften für die Werbung auf der Spielerausrüstung

Für Teams der Frauen 1. Liga ist die Werbung auf der Spielerausrüstung im Rahmen der geltenden Bestimmungen des WR und den Ausführungsvorschriften für die Werbung auf der Spielerausrüstung der Amateur Liga vom 4. Juli 2009 gestattet. Das Tragen von Werbung auf der Spielerausrüstung ohne Bewilligung wird mit Fr. 150.--, im Wiederholungsfall mit Fr. 500.-- gebüsst.

8. Spielerkarten und Ersatzspielerbank

- 8.1. Auf der Spielerkarte dürfen höchstens 18 Spielerinnen aufgeführt werden.
- 8.2. Auf der Ersatzbank, bzw. innerhalb der technischen Zone dürfen sich maximal 13 Personen aufhalten (7 Ersatzspielerinnen und 6 Offizielle)
- 8.3. Auf dem Formular „Spielerbank“, welches höchstens 6 Namen enthalten darf, müssen die Personen, exkl. Ersatzspielerinnen, namentlich aufgeführt werden. Dieses Formular muss dem Schiedsrichter zusammen mit der Spielerkarte unterzeichnet vor dem Spiel abgegeben werden.

9. Sanktionen

- 9.1. Die WK-AL ist zuständig für die Ausfällung von Strafen im Rahmen der den Abteilungen gemäss Art. 63, Ziff. 2 Statuten SFV erteilten Kompetenzen aufgrund des Schiedsrichter-Berichts und gegebenenfalls aufgrund des Schiedsrichter-Inspizienten-Berichts.
- 9.2. Für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sind die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommision (KSK) des SFV massgebend.
- 9.3. Das Komitee der Amateur Liga erlässt für die Frauen 1. Liga einen Bussen- und Gebühren-Tarif.
- 9.4. Entscheide der WK-AL können im Rahmen der Bestimmungen des Rechtspflegereglements (RR) der Amateur Liga mit Wiedererwägungsgesuch oder Rekurs angefochten werden, soweit es sich nicht gemäss Art. 6 RR um einen endgültigen Entscheid handelt.

10. Auf- und Abstiegsmodalitäten

10.1. Abstieg NLB / 1. Liga

In der Regel steigen am Ende der Saison drei Teams von der NLB in die 1. Liga ab. Das Ressort Mädchen- und Frauenfussball der TA SFV bestimmt das Verfahren.

10.2. Aufstieg 1. Liga / NLB

Am Ende der Saison steigen drei Teams von der 1. Liga in die NLB auf.

10.2.1. Die **drei Gruppensieger** steigen automatisch in die NLB Liga auf. Bei Punktgleichheit von mehreren Teams innerhalb der Gruppe gilt für die Rangordnung Art. 7 WR.

10.2.2. Verzichtet ein Gruppensieger auf den Aufstieg in die NLB, muss der Verzicht spätestens drei Tage nach dem letzten Meisterschaftsspiel mit eingeschriebenem Brief dem Sekretariat der Amateur Liga mitgeteilt werden.

Bei einem Verzicht eines Gruppensiegers rücken die nächstplatzierten Teams dieser Gruppe auf den ersten bzw. zweiten Platz vor.

10.3. Abstieg 1. Liga / 2. Liga

Am Ende der Saison steigen **sechs (6) Teams** von der 1. Liga in die 2. Liga ab. Vorbehalten bleiben Abweichungen bei unvorhersehbaren Fällen (vgl. auch Art. 24 Ziff. 4 WR.). Bei Punktgleichheit von mehreren Teams innerhalb der Gruppe gilt für die Rangordnung Art. 7 WR.

10.3.1. In jeder Gruppe steigen die **zwei Gruppenletzten (total 6 Teams)** jeder Gruppe in die 2. Liga ab.

10.3.2. Bei Rückzügen gilt Art. 6 Ziff. 8 WR. Beenden Teams, die bis zum 30. Juni den Rückzug vom Spielbetrieb erklärt haben, die Saison auf einem Nichtabstiegsplatz, reduziert sich in erster Linie die Zahl der Absteiger aus dem Kreis der Gruppenzweitletzten, in zweiter Linie aus dem Kreis der Gruppenletzten. Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn weniger als drei Teams aus der NLB absteigen.

10.4. Aufstieg 2. Liga / 1. Liga

10.4.1. Die Gruppensieger der 2. Liga (max. 6) steigen automatisch (ohne Aufstiegsspiele) in die 1. Liga auf.

10.4.2. Verzichtet ein Gruppensieger (2. Liga) auf das Aufstiegsrecht, muss er dies spätestens 3 Tage nach dem letzten Meisterschaftsspiel dem Regionalverband und dem Sekretariat der Amateur Liga schriftlich mitteilen.

In Absprache mit dem zuständigen Regionalverband wird dieses Team durch das nächstplatzierte Team dieser Gruppe ersetzt.

11. Reisespesenrückerstattung

Diese wird vom Komitee der Amateur Liga vor Saisonbeginn festgelegt.

12. Schlussbestimmung

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

13. Genehmigung

Diese Ausführungsbestimmungen wurden an der Sitzung des Komitees der Amateur Liga vom 04. Juli 2009 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

Amateur Liga des SFV

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Krähenbühl

R. Zanchetto

Verteiler:

- Rekurskommission AL
- 1. Liga Frauen
- Komitee-Mitglieder
- Zentralsekretariat SFV
- Abteilungen SFL / 1. Liga
- Regionalverbände

Muri, 04. Juli 2009